

Dokument V

Stellungnahmen von Fachbehörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der 1. erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.03.2021

Träger öffentlicher Belange, die Anregungen und Bedenken vorgetragen haben:

Lfd. Nr. 8 Kreis Coesfeld mit Schreiben vom 23.04.2021 und 01.09.2021:

Änderungsinhalt des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs der erneuten Offenlage ist u.a. die Aufhebung der Gliederung nach dem Abstandserlass NRW im ausgewiesenen Industriegebiet auf der Grundlage des BVerwG-Urteils vom 21.10.2019 (siehe Begründung Punkt 5.1.1 „Art der Nutzung“).

Die Sicherstellung des Immissionsschutzes soll gemäß der Begründung auf die nachfolgenden Genehmigungsverfahren verschoben werden.

Die Aufhebung bedeutet eine Verletzung des Planungsgrundsatzes, dass Konflikte, die durch die Planung entstehen, auch im Bebauungsplan gelöst werden müssen. Eine planungsrechtliche Sicherstellung des Immissionsschutzes findet nicht statt. Es ist im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens auch nicht klar, ob der ausgewiesene Gebietscharakter „Industriegebiet“ auf der Grundlage des § 9 BauNVO umgesetzt werden kann.

Aus den Belangen des Immissionsschutzes werden daher gegen die Aufhebung der Gliederung Bedenken angemeldet.

Bezüglich des in der Begründung angeführten Urteils des BVerwG wird auf die neuere Rechtsprechung des OVG Münsters verwiesen:

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 19.05.2021 – 7 D 77/17.NE) ist Rechtsgrundlage für einen Ausschluss von Betrieben entsprechend der Abstandsliste zum Abstandserlass nicht wie bisher wie bei einer Emissionskontingentierung § 1 Abs. 4 BauNVO mit der Notwendigkeit einer unbeschränkten Teilfläche nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, sondern § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO.

In dem Urteil heißt es wie folgt:

Entgegen dem Vortrag der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung am 08.11.2019 handelt es sich nicht um eine unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. Urteil vom 07.12.2017 – 4 CN 7.16 -, BS 85 Nr. 51 = BauR 2018, 623 unzulässige Gliederung der festgesetzten Gewerbegebiete. Die Festsetzung konnte hier nach Überzeugung des Senats auf § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO gestützt werden.

Vgl. zu der Problematik eingehend Vietmeier, BauR 2018 766 (773) sowie OVG NRW, Urteil vom 29.04.2019 – 10 D 8/17.NE -, juris.

Es musste deshalb nicht die Voraussetzung für interne Gliederungen auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO erfüllt sein, dass vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art im Gewerbegebiet ihren Standort finden können müssen. Allerdings sieht der Senat in diesem Zusammenhang einen rechtsgrundsätzlichen Klärungsbedarf, weshalb die Revision zugelassen wird.

Hinweis:

Eine Zuständigkeit der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde liegt für die Beurteilung von Immissionen aus dem öffentlichen Straßenverkehr nicht vor. Diese obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger.

Seitens des **Aufgabenbereiches Niederschlagswasserbeseitigung** bestehen keine Bedenken. Auf die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge nach §§ 8, 9, 10 WHG und §§ 57.1 und 57.2 LWG wird hingewiesen.

Die **Untere Naturschutzbehörde** erklärt:

Im Rahmen der erneuten Offenlage erfolgt eine Überplanung der nördlich eingefassten Wallhecke durch max. 3 10 m breite Zufahrten an die südlichen Grundstücke. Der Umweltbericht führt hierzu aus, dass zusätzlich zum ermittelten Kompensationsdefizit Wallhecken in einer Größe von $150 \text{ m}^2 \times 2 = 300 \text{ m}^2$ an externer Stelle auszugleichen sind. Der Ausgleich soll im B-Plan erfolgen.

Eine entsprechende Darstellung, wo diese 300 m^2 liegen, kann nicht nachvollzogen werden. Da die Wallhecken auch dem Forstrecht unterliegen und gegebenenfalls einer Waldumwandlung bedürfen, ist die Kompensation auch mit dem Landesbetrieb Wald und Holz abzustimmen. Sonstige Bedenken bestehen nicht gegenüber dem Bebauungsplan.

Aus **brandschutztechnischer Sicht** und seitens der **Bauordnung** bestehen keine Bedenken.

Lfd. Nr. 19 Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, mit Schreiben vom 19.04.2021:

Das hier in Rede stehende Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von über 1,3 km zur Bundesautobahn (BAB) A 1. Belange der BAB sind somit nicht betroffen. Wir weisen darauf hin, dass für Bundes- und Landesstraßen weiterhin der Landesbetrieb Straßenbau NRW zu beteiligen ist.

Lfd. Nr. 50 Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 14.04.2021:

Zu o. g. Verfahren gebe ich folgende Informationen und Hinweise zum Baugrund:

Im Plangebiet stehen Mergelsteine und Kalksteine der Oberkreide an. Nach den mir vorliegenden Unterlagen grenzt im Süden an das Plangebiet (Teilfläche GE 4) ein Bereich, in dem möglicherweise tagesnaher Strontianit-Bergbau stattgefunden hat. Dieser Bereich reicht bis in den östlichen Randbereich des Plangebietes (Teilfläche GE 3) hinein. Ca. 200 m südlich der Teilfläche GE 4 liegt eine verlassene Tagesöffnung.

Zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW – zu stellen.

Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.